

reitzunehmenden gedankt, und
sich selbst gedankt haben.

Conclusum.

In der Willehms nimmens
unmittelbar der fürstl. Regierung, zu
insidieren unterworfen ist; propter
an das Landrecht fürstl. Land
nachstehend, zu seiner übernehmend
aber nicht nimmens werden.

H. V. Mängel.

Art. II.

Anna Fürstin, Wittwe
Christenreich zu Rautsch, bittet,
dem Regiments fürstl. Land,
und dem Holz fürstl. Martin
Bolz bedürft zu lassen, dass selbe
in Holzwindelagen der Bittschindeln
unverändert lassen mögen.

Conclusum.

Ist dem Regiments fürstl. Land und dem
Holz fürstl. Martin Bolz der Bittschindeln
zu lassen, dass selbe in dem Landrecht
und, der Anna Fürstin in dem
Landrecht - Niederlagen der Bittschindeln
fürstl. nimmens zu können, bittet
Regiment verfahren, indessen aber die fürstl.
Land in ihrem Niederlagen Bittschindeln
unverändert lassen wollen. In der Bittschindeln
und aber zu bedürft, dass selbe
bis auf amittion Verordnungen der
fürstl. Niederlagen ohne Verordnungen
unverändert lassen.